letzung seiner Amtspflichten begangenen Straftat nach Absat 1 verurteilt ist; es kann nicht unter den Mindestbetrag des Ruhezgeldes nach dem Angestelltenversicherungsgesetz herabgesetzt werden.

(4) Wird die Verurteilung nach Absat 1 im Wiederaufnahmeversahren aufgehoben, so findet § 195 Absat 2 sinngemäße Anwendung.

§ 73.

- (1) Das auf Lebenszeit begründete Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.
- (2) Der Beamte ist, vorbehaltlich des § 149, in den Ruhe= stand zu verschen,
 - 1) wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf des auf die Vollendung solgenden Kalendervierteljahres. Wenn dringende dienstliche Kücksichten es
 erfordern und der Beamte einverstanden ist, kann die oberste
 Behörde des Dienstzweiges nach Verhandlung mit der Beamtenvertretung der Dienstbehörde die Versehung in den
 Kuhestand hinausschieben;
 - 2) wenn er dauernd dienftunfähig geworden ift.
- (3) Der Beamte kann, vorbehaltlich des § 149, seine Berssehung in den Ruhestand verlangen,
 - 1) wenn er das vierzigste Dienstjahr oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
 - 2) wenn er dauernd dienftunfähig geworden ift.
- (4) Dienstunfähig ist ein Beamter jedenfalls dann, wenn seine körperliche oder geistige Arbeitsfähigkeit auf die Hälste derjenigen eines durchschnittlich gesunden Beamten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Berrichtungen herabgesunken ist. Ueber die Dienstunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer ist vor der Versetung in den Ruhestand ein ärztliches Gutachten einzuholen und im Falle des Absatzs 2 Nr. 2 dem Beamten vorzulegen.
- (5) Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten durch die Anstellungsbehörde zu eröffnen und wird mit Ablauf des auf die Eröffnung solgenden Kalenderviertelsahres oder im Falle eines Rechtsftreites über die Voraussetzungen mit der Rechtsfraft des Urteils wirksam.
- (6) Der in den Ruheftand Versetzte und seine Hinterbliebenen haben gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 78 bis 85, sowie auf Ersat der durch den innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgten ersten Wechsel des Wohnortes entstandenen Reise- und Umzugskosten nach einem Ort im Reichsgebiet.